

EIDGENÖSSISCHES  
DEPARTMENT FÜR AUS-  
WÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENÖSSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTMENT

14. Mai 1980

Wirtschaftssanktionen gegen Iran: Haltung der Schweiz

Departement für auswärtige Angelegenheiten und Volkswirtschafts-  
departement. Gemeinsamer Antrag vom 9. Mai 1980  
(Beilage)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 13. Mai 1980  
(Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 13. Mai 1980 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Falls die von den EG-Ländern beschlossenen Wirtschaftssanktionen gegen Iran in Kraft treten, wird der Direktor des Bundesamtes für Aussenwirtschaft ein Schreiben gemäss Entwurf an den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins richten (siehe Beilage). Der Inhalt des Schreibens ist auch der ERG-Kommission und den Zentrale für Handelsförderung zur Kenntnis zu bringen. Die Information der Presse erfolgt, nachdem das genannte Schreiben bei den Empfängern eingetroffen ist.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die liechtensteinische Regierung über den Inhalt des in Ziffer 1 oben erwähnten Schreibens sowie über allfällige weitere mögliche Massnahmen der Schweiz in diesem Zusammenhang zu informieren.

Protokollauszug an:

- EDA 10 (GS 2, PD 2, DV 2, FD 2, PA II 2) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EJPD 7 (GS 2, BJ 5) zur Kenntnis
- EFD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*S. Müller*



EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT FUER AUS-  
WAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENT

Bern, 9. Mai 1980

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Nicht für die Presse

Wirtschaftssanktionen gegen Iran:  
Haltung der Schweiz

#### 1. Vorgeschichte

Am 4. November 1979 wurde die amerikanische Botschaft in Teheran von einer Gruppe bewaffneter "Studenten" besetzt. Die in der Botschaft sich aufhaltenden Angestellten und Beamten wurden als Geiseln festgenommen. 53 amerikanische Diplomaten sitzen heute noch in Teheran und anderswo fest. Die iranische Regierung hat die "Studenten" handeln lassen, ohne zu irgend einer Zeit in das Geschehen einzugreifen.

Nachdem die amerikanischen Appelle zur Freilassung der Geiseln keine Wirkung zeitigten, ergriff die amerikanische Regierung Mitte November 1979 erste Wirtschaftsmassnahmen gegen Iran (u. a. Verzicht auf den Bezug iranischen Erdöls). Am 14. November 1979 dekretierte Präsident Carter die Einfrierung der offiziellen iranischen Guthaben in den USA. Diese Massnahme wurde als Reaktion auf einen iranischen Beschluss bezeichnet, die offiziellen iranischen Guthaben aus den USA abzuziehen.

Anfang Dezember bereiste eine amerikanische Delegation verschiedene Länder der westlichen Hemisphäre, um die Regierungen der "befreundeten" Länder auf die amerikanischen Massnahmen

aufmerksam zu machen und sie um Unterstützung für die Politik der USA zu bitten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Schweiz besucht (vgl. dazu Ziffer 2. Haltung der Schweiz).

Trotz verstärkter diplomatischer Bemühungen konnte auch in den darauffolgenden Wochen in der Geiselfrage keinerlei Fortschritte erzielt werden. Auch die Beratungen im Rahmen der UNO blieben fruchtlos. Am 10. Januar 1980 beriet der Sicherheitsrat der UNO über eine von den Vereinigten Staaten eingebrachte Resolution zugunsten von Wirtschaftssanktionen gegen Iran. Der wesentliche Inhalt der Resolution kann wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Verbot der Ausfuhr aller für Iran bestimmten Waren, mit Ausnahme von Lebensmitteln, Arzneiwaren und medizinischen Geräten.
- b) Unterbindung der Transportmöglichkeiten nach Iran.
- c) Massnahmen im Kapitalverkehr mit Iran (u. a. keine neuen Kredite und Depots).
- d) Verbot neuer Dienstleistungsverträge mit Iran.
- e) Verminderung des Personals der akkreditierten iranischen Missionen.

Die Resolution scheiterte am Veto der Sowjetunion.

Dieser Ausgang - der im Grunde niemanden überraschte - veranlasste die USA, eine autonome Durchführung der in der zurückgewiesenen Resolution aufgeführten Sanktionen ins Auge zu fassen. Die Länder, die für die Resolution gestimmt hatten, sollten dazu gebracht werden, ein Gleiches zu tun.

Gleichzeitig wurden jedoch die Anstrengungen verdoppelt, auf dem Verhandlungswege eine Lösung zu finden. UN-Generalsekretär Waldheim setzte eine Sonderkommission ein, die aus fünf politisch unabhängigen Juristen bestand und die Auf-

gabe hatte, in indirektem Kontakt mit den iranischen Behörden einen Ausweg aus der verworrenen Situation zu suchen. Um die Arbeit der Kommission in dieser diplomatisch besonders heiklen Phase nicht zu erschweren, setzte Präsident Carter die Ergreifung der vorgesehenen Massnahmen nochmals aus.

Ende März war es klar, dass nicht nur die UN-Sonderkommission erfolglos war, sondern auch alle andern, parallel zu ihr laufenden diplomatischen Verhandlungsbemühungen. Präsident Carter, der sich einem stets zunehmenden innenpolitischen Druck ausgesetzt sah, konnte seine abwartende Haltung nicht mehr länger verantworten. Am 7. April 1980 gab die amerikanische Regierung den Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Iran und die Inkraftsetzung der wirtschaftlichen und politisch-diplomatischen Sanktionen bekannt.

Einmal mehr wandten sich die USA an die Alliierten und andere befreundete Staaten, um deren tatkräftige Unterstützung und Solidarisierung mit der amerikanischen Politik zu erreichen.

Die Vertretung der amerikanischen Interessen in Iran wurde der Schweiz anvertraut, nachdem sich die schweizerische Botschaft in Teheran schon vorher im Rahmen der Leistung "Guter Dienste" wiederholt zugunsten einer Freilassung der Geiseln und einer friedlichen Beilegung des Streites zwischen Iran und USA eingesetzt hatte.

Am 17. April 1980 orientierte Präsident Carter die Presse über eine Verschärfung der amerikanischen Wirtschaftssanktionen gegen Iran. Es wurden folgende fünf neue Massnahmen eingeführt:

- a) Verbot der finanziellen Ueberweisungen nach Iran.
- b) Einfuhrverbot für sämtliche iranische Waren.
- c) Verbot von Reisen nach Iran.

- d) Beschlagnahme des für Iran bestimmten Rüstungsmaterials.
- e) Verwendung der blockierten iranischen Vermögenswerte zugunsten von amerikanischen Gläubigern sowie der Geiseln und ihrer Angehörigen.

Die unter a) und e) figurierenden Massnahmen gehen ausserordentlich weit, da sie sich nicht nur bilateral auswirken, sondern auch schwerwiegende Konsequenzen auf den internationalen Kapitalverkehr haben dürften. Ueberdies ist eine Diskriminierung der nicht-amerikanischen Gläubiger zu befürchten.

Anlässlich der Aussenministerkonferenz der EG-Länder vom 22. April 1980 in Luxemburg einigten sich die Mitgliedländer, eine Reihe weiterer Massnahmen gegen Iran zu ergreifen (Abbau ihres Botschaftspersonals in Teheran, Abbau der in den EG-Ländern akkreditierten iranischen Diplomaten, Einführung der Visumpflicht für iranische Staatsangehörige und Erlass eines Waffenembargos gegen Iran). Diese Massnahmen wurden von den EG-Mitgliedländern sofort in Kraft gesetzt. Die Aussenminister erliessen ferner die Empfehlung, es seien keine neuen Export- oder Dienstleistungsverträge mit iranischen Personen und Organisationen abzuschliessen. Ueber die Inkraftsetzung eigentlicher Wirtschaftssanktionen werden die Aussenminister der Neun am 17. Mai 1980 anlässlich ihrer Zusammenkunft in Neapel beraten. Sofern bis dahin keine entscheidenden Fortschritte zur Befreiung der Geiseln erzielt worden sind, werden die Sanktionen automatisch in Kraft treten. Sie entsprächen inhaltlich der erwähnten Resolution des UNO-Sicherheitsrates (im wesentlichen Ausfuhrembargo und Einstellung sämtlicher Verkehrsverbindungen mit Iran), nicht jedoch den oben erwähnten, weitergehenden amerikanischen Massnahmen. Der Beschluss der EG-Aussenminister schliesst mit dem Appell an die Regierungen der Welt, sich dem gemeinsamen Vorgehen der EG-Länder gegen Iran anzuschliessen. Bisher haben die Regierungen Australiens, Kanadas, Japans, Norwegens und Portugals diesem Appell Folge geleistet.

Kurz nach der EG-Aussenministerkonferenz fand der fehlgeschlagene Versuch der amerikanischen Regierung statt, die Geiseln mittels einer militärischen Kommando-Aktion zu befreien. Trotz diesem für das amerikanische Prestige auch in der westlichen Welt ungünstigen Ausgang bekräftigte der Europäische Rat am 28. April 1980 in Luxemburg die Solidarität der EG-Länder mit den USA sowie den am 22. April 1980 gefassten Sanktionsbeschluss.

## 2. Stellung und Haltung der Schweiz

Vorweg ist daran zu erinnern, dass die Schweiz vorbehaltlos die flagrante Verletzung elementarer Regeln des Völkerrechts und des Völkergewohnheitsrechts verurteilt, welche die Festhaltung der amerikanischen Diplomaten und die Besetzung eines Botschaftsgeländes darstellt.

Gleich nach der Geiselnahme in Teheran bot die Schweiz auf Wunsch der amerikanischen Behörden ihre "Guten Dienste" an, einen Verbindungskanal zwischen den beiden sich entfremdenden Regierungen in Washington und Teheran herzustellen. Dank ihrer zur Befriedigung Irans erfolgten Tätigkeit als Schutzmacht iranischer Interessen in Israel, Aegypten und Südafrika verfügte die Schweiz schon damals über ein gewisses Vertrauenskapital, das sie jetzt einsetzen konnte.

Im Verlaufe der folgenden Monate konnte unser Land vor allem dank des geschickten Handelns unseres Botschafters in Teheran seine Stellung und seinen Ruf in Iran stärken. Die schweizerische Botschaft in Teheran rückte so allmählich zum wichtigsten Verbindungskanal USA-Iran auf, ohne dass sich allerdings die schweizerische Diplomatie je die Rolle eines politischen Vermittlers angemasst hätte.

Diese Entwicklung führte schliesslich zum amerikanischen Auftrag der Interessenvertretung in Iran durch die Schweiz; die irani-

sche Regierung erklärte sich ihrerseits mit diesem Auftrag einverstanden. Am 24. April 1980 trat das Mandat in Kraft. Es hat sich in den jüngsten Tagen gezeigt, dass unser Land bei zahlreichen massgeblichen Persönlichkeiten im politischen Leben Irans ein Vertrauen geniesst, das auch durch den sich verschärfenden Gegensatz USA-Iran nicht erschüttert wird.

Ohne die Bedeutung der Rolle der Schweiz in einem für die ganze Welt bedenkliche Ausmasse annehmenden Konflikt überschätzen zu wollen, muss festgehalten werden, dass unser Land eine einmalige Stellung innehat, eine Stellung, die in Zukunft nicht nur für die USA und Iran, sondern auch für die westliche Welt wertvoll sein könnte. Es muss daher ein vordringliches Anliegen der schweizerischen Behörden sein, dieses Vertrauenskapital nicht zu zerschlagen. Ob die Schweiz in den kommenden Monaten im Rahmen ihres Mandates - und vielleicht darüber hinaus - nützliche Dienste leisten kann, hängt weitgehend von der Glaubwürdigkeit ihrer neutralen, unabhängigen und desinteressierten Haltung ab. Die Amerikaner selbst sind die ersten, die sich dieses Umstandes bewusst sind. Sie haben denn auch stets in all ihren bisherigen Demarchen in Bern und Washington unserer besonderen Stellung Rechnung getragen. Dies kam in vorderster Linie anlässlich der mehrfachen Vorsprachen im Zusammenhang mit den Wirtschaftssanktionen zur Geltung. Auch wenn unsere moralische Unterstützung gesucht wurde, hat uns Washington nie unter Druck gesetzt und vielmehr betont, dass wir anders als die übrigen westlichen "Freunde" behandelt würden.

Am 7. Dezember 1979 informierten zwei Emissäre Präsident Carters die Nationalbank und die Bundesbehörden über die von den Vereinigten Staaten auf dem Finanzsektor ergriffenen Massnahmen gegen Iran und äusserten den Wunsch, dass die europäischen Staaten keine Ausweichmöglichkeiten schaffen, sondern die Wirksamkeit der amerikanischen Massnahmen durch ein entsprechendes Verhalten stärken sollten. Der Bundesrat wurde damals über die amerikanische Demarche und später über die von den schweizerischen Banken eingenommene Haltung informiert.

Ende Dezember wurden den schweizerischen Behörden zwei verschiedene Papiere überreicht, die auf die von den Amerikanern beabsichtigten weiteren Massnahmen (auch ausserhalb des Sicherheitsrates) hinwiesen. Im Einverständnis mit Washington blieben diese Papiere unbeantwortet. Dasselbe Vorgehen wurde bezüglich des letzten Memorandums beschlossen, das uns die Amerikaner am 9. April 1980 im Zusammenhang mit den neusten amerikanischen Sanktionsbeschlüssen überreichten. Auch in diesem Fall blieb das amerikanische Papier ohne Antwort. Die Amerikaner akzeptierten unseren Standpunkt, wonach wir in dieser Frage im ureigensten Interesse der USA freie Hand behalten müssen.

Die ausschlaggebende Entscheidungshilfe ergibt sich aus unserer Neutralitätspolitik. Sie gestattet es nicht, uns einseitig Sanktionen anzuschliessen, die von einer Gruppe von bloss 15 Ländern - im vorliegenden Fall ausschliesslich Mitgliedern des sogenannten "westlichen Lagers" - ergriffen worden sind, könnte doch eine solche Beteiligung Zweifel an unserem Willen aufkommen lassen, uns aus einem allfälligen Konflikt herauszuhalten.

Im Falle Rhodesiens war die Lage insofern anders, als damals die Sanktionen vom UNO-Sicherheitsrat beschlossen und damit von der ganzen Völkergemeinschaft getragen wurden.

Es sind somit, zusammenfassend, sowohl die Neutralitätspolitik wie die Rücksichtnahme auf die Wahrnehmung amerikanischer Interessen in Iran und iranischer Interessen in einigen Drittländern durch die Schweiz, die uns daran hindern, uns an den Wirtschaftssanktionen zu beteiligen.

Es entspricht einem Gebot der Fairness, dass dieses aussenpolitisch motivierte Verhalten von der Schweizer Wirtschaft nicht dazu ausgenützt wird, um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. In der Praxis besteht das Risiko einer solchen Entwicklung vor allem, seit die EG beschlossen haben, ihrerseits Sanktionen ins Auge zu fassen. Jede andere Haltung könnte dem Ansehen unseres Landes



bei unseren OECD-Partnern und weltweit Schaden zufügen und auch unsere aussenwirtschaftlichen Interessen beeinträchtigen. Umgekehrt kann eine negative Reaktion der iranischen Behörden zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, sie erscheint jedoch unwahrscheinlich.

Die beschriebene grundsätzliche Einstellung wurde anlässlich der ersten Aussprache zu diesem Thema im Bundesrat am 29. April 1980 bestätigt.

### 3. Wirtschaftsbeziehungen Schweiz-Iran

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Iran ist in der beiliegenden Notiz kurz dargestellt. Es geht daraus u. a. hervor, dass der Handel zwischen der Schweiz und Iran während der siebziger Jahre stetig zunahm und im Jahre 1977 einen Höhepunkt erreichte (Ausfuhren 870 Mio Fr., Einfuhren 238 Mio Fr.). 1978 trat eine Wende ein. 1979 kam der Tiefstpunkt mit Ausfuhren von 368 Mio und Einfuhren von 79 Mio Fr. Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 1979 und des ersten Quartals 1980 zeichnete sich wieder eine Zunahme der Exporte ab. Die Einfuhren von Rohöl aus Iran betragen 1978 11,9 %, 1979 noch 1,4 % unserer gesamten Rohöleinfuhren. Im ersten Quartal 1980 waren es wieder 4,2 %. Trotz der vor allem durch den revolutionären Umschwung bewirkten Schrumpfung des schweizerisch-iranischen Handels bleibt Iran unser zweitwichtigster Kunde innerhalb der OPEC-Gruppe.

### 4. Vorgehen

Um den in Ziffer 2 erwähnten Grundsatz des "Keine-Vorteile-Suchens" in die Praxis umzusetzen, erscheint folgendes Vorgehen zweckmässig:

Unmittelbar nach Inkrafttreten der EG-Sanktionen, d. h. ohne eine allfällige Aufforderung aus dem Ausland abzuwarten, wird das Bundesamt für Aussenwirtschaft an die schweizerische Wirtschaft die Aufforderung richten, nicht von der durch die Sanktionen der west-

lichen Länder entstandenen Lage zu profitieren, sondern die Geschäfte mit Iran lediglich im bisherigen Rahmen weiterzuführen. Es kann sicher nicht darum gehen, den schweizerisch-iranischen Handel gewissermassen "einzufrieren". Vielmehr wäre zu präzisieren, dass es in erster Linie darum geht, massive Verlagerungen von Iran-Geschäften auf die Schweiz oder Umgehungsgeschäfte zu vermeiden, dass hingegen nach dem ausgeprägten Rückschlag, der den Handel praktisch aller Länder mit Iran im Revolutionsjahr 1979 traf, durchaus noch Platz ist für eine gewisse, sicher eher stetige als stürmische Entwicklung, z. B. auf einen Stand, der etwa dem Durchschnitt der siebziger Jahre entspricht <sup>1)</sup>. Da die Gefahr von Umgehungsgeschäften durch die Schweiz aufgrund der geographischen Nähe unseres Landes zur EG sehr gross ist, müsste man insbesondere auch die Transit- und Welthandelsfirmen auffordern, für derartige Geschäfte nicht Hand zu bieten. Die Aufforderung an die Schweizer Wirtschaft würde auf Lebensmittel, Heilmittel, medizinische Geräte oder Waren, die Gegenstand humanitärer Aktionen bilden, keine Anwendung finden. Sowohl die UNO-Resolution wie der EG-Beschluss umfassen dagegen auch die Dienstleistungen und die Transporte. Diese beiden Bereiche könnten im Schreiben an die Wirtschaft ebenfalls erwähnt werden.

Als formeller Empfänger eignet sich wohl der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins am besten. Es ist klar, dass auch die schweizerischen Exportförderungs-Institutionen (Kommission für Exportrisikogarantie, Zentrale für Handelsförderung) dieser Aufforderung sinngemäss nachleben sollten. Sie wären deshalb ebenfalls zu informieren.

Für die Gültigkeitsdauer dieser Empfehlung wird das Bundesamt für Aussenwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Eidg. Oberzolldirektion die mengenmässige Entwicklung des schweizerisch-iranischen Handels sowie dessen Zusammensetzung laufend beobachten und in Zusammenarbeit mit den übrigen zuständigen Stellen - im Rahmen seiner Mög-

---

1) Schweizerische Exporte ohne Lebensmittel, Heilmittel und medizinische Geräte: 1970 bis 1979: pro Jahr durchschnittlich 415 Mio Fr.; 1977: 767 Mio Fr.; 1978: 599 Mio Fr.; 1979: 276 Mio Fr.

lichkeiten - auch den übrigen Wirtschaftsverkehr mit Iran verfolgen. Die interessierten Stellen werden über die festgestellten Entwicklungen auf dem laufenden gehalten.

Sollte sich erweisen, dass der Appell an die Wirtschaft nur teilweise beachtet wird, so müsste eine neue umfassende Lagebeurteilung vorgenommen werden. Falls die Schlussfolgerung gezogen werden muss, dass die festgestellte Entwicklung dem Ansehen unseres Landes beeinträchtigt und unsere Interessen zu schädigen droht, so müsste der Bundesrat eine neue Entscheidung fällen. Auf dem Gebiet des Warenverkehrs wäre zu prüfen, ob zunächst die Durchführung von Waren auf Wunsch der Boykottländer mittels des schweizerischen Einfuhrzertifikats (blaues Formular) überwacht werden könnte und sodann ob die Ausfuhr von für Iran bestimmte Waren der Bewilligungspflicht unterstellt werden müsste. Entsprechende Vorarbeiten sind bereits an die Hand genommen worden.

#### 5. Information Liechtensteins

Aufgrund des Zollunionvertrages mit Liechtenstein sind allfällige Vorkehrungen der Schweiz im Sinne des vorliegenden Antrages grundsätzlich nicht auch für die in Liechtenstein domizilierten Firmen gültig. Da jedoch die Industrie Liechtensteins dem Vorort angeschlossen ist, wird eine Kopie des vorgeschlagenen Empfehlungsschreibens wohl auch jene Kreise erreichen. Im Unterschied zur liechtensteinischen Industrie sind aber die sogenannten Anstalten ("Briefkastenfirmen" etc.) nicht Mitglieder einer Sektion des Vorortes.

Um die liechtensteinischen Firmen in bezug auf das für sie gültige Verhalten nicht zu verunsichern, sollte die liechtensteinische Regierung über das geplante Verhalten der Schweiz auf dem laufenden gehalten werden. Die zuständigen liechtensteinischen Stellen müssten vorgängig über den Inhalt des Empfehlungsschreibens und über allfällig weiter nötig werdende Massnahmen orientiert werden.

## 6. Ergebnis der Rücksprachen mit interessierten Dienststellen

Die interessierten Dienststellen des EJPD und des EFD sind konsultiert worden und haben diesem Antrag zugestimmt.

## 7. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Falls die von den EG-Ländern beschlossenen Wirtschaftssanktionen gegen Iran in Kraft treten, wird der Direktor des Bundesamtes für Aussenwirtschaft ein Schreiben gemäss beiliegendem Entwurf an den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins richten. Der Inhalt des Schreibens ist auch der ERG-Kommission und der Zentrale für Handelsförderung zur Kenntnis zu bringen. Die Information der Presse erfolgt, nachdem das genannte Schreiben bei den Empfängern eingetroffen ist.
2. Das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die liechtensteinische Regierung über den Inhalt des in Ziffer 1 oben erwähnten Schreibens sowie über allfällige weitere mögliche Massnahmen der Schweiz in diesem Zusammenhang zu informieren.

EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT FUER AUS-  
WAERTIGE ANGELEGENHEITEN

sig. P. Aubert

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENT

2 Beilagen erwähnt

Zum Mitbericht an:

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Eidg. Finanzdepartement

Protokollauszug an:

- EVD 14 Ex. (GS 4 Ex., BAWI 10 Ex.)
- EDA 10 Ex. (GS 2 Ex., Polit. Direktion 2 Ex.,  
Direktion für Völkerrecht 2 Ex.,  
Finanz- und Wirtschaftsdienst 2 Ex.,  
Politische Abteilung II 2 Ex.)
- EJPD 7 Ex. (GS 2 Ex., Bundesamt für Justiz 5 Ex.)
- EFD 7 Ex. (GS 2 Ex., Eidg. Finanzverwaltung 5 Ex.)

DER DIREKTOR

des

Bundesamtes für Aussenwirtschaft

3003 Bern,

Vorort des Schweizerischen  
Handels- und Industrie-Vereins  
Postfach 2358022 Z ü r i c hIran

Sehr geehrte Herren

Die Wirtschaftssanktionen gegen Iran, die im Zusammenhang mit dem Geiseldrama von Teheran von den Vereinigten Staaten und im Anschluss daran soeben auch von deren Verbündeten, namentlich den EG-Ländern, ergriffen worden sind, werfen die Frage nach der Haltung der Schweiz und dem Verhalten unserer Wirtschaft auf. Der Bundesrat hat uns gebeten, Ihnen und durch Sie der schweizerischen Wirtschaft seine Auffassung wie folgt darzulegen:

Die Schweiz verurteilt die flagrante Verletzung elementarer Regeln des Völkerrechts durch die Geiselnahme. Wenn sich unser Land nicht an den Wirtschaftssanktionen gegen Iran beteiligt, so liegen die Gründe für diese Haltung sowohl in unserer traditionellen Neutralitätspolitik wie auch im Umstand, dass unser Land mit der Wahrnehmung der amerikanischen Interessen in Iran und der iranischen Interessen in einigen Drittländern betraut worden ist.

Nach Auffassung des Bundesrates entspricht es jedoch einem Gebot der Fairness, dass dieses aussenpolitisch motivierte Verhalten von der Schweizer Wirtschaft nicht dazu ausgenützt wird, um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Diese könnten z. B. in einer aussergewöhnlichen Ausweitung der Geschäfte mit Iran,

also einer eigentlichen Verlagerung aus Ländern, die Sanktionen ergriffen haben, auf die Schweiz oder in eigentlichen Umgehungs-  
geschäften bestehen.

Der Bundesrat richtet deshalb die Aufforderung an die Schweizer Wirtschaft, die Geschäfte mit Iran lediglich im bisherigen Rahmen weiterzuführen. Es kann dabei sicher nicht darum gehen, den schweizerisch-iranischen Wirtschaftsverkehr gewissermassen "einzufrieren". Nach dem ausgeprägten Rückschlag, der die Wirtschaftsbeziehungen praktisch aller Länder mit Iran im Revolutionsjahr 1979 traf, besteht sicher wieder Platz für eine gewisse Entwicklung im schweizerisch-iranischen Wirtschaftsverkehr, z. B. auf einen Stand, der etwa dem Durchschnitt der siebziger Jahre entspricht.

Unter den Ländern, welche Sanktionen gegen Iran ergriffen haben, bestehen Unterschiede im Anwendungsbereich dieser Massnahmen. Die EG-Länder haben ausdrücklich auf die Resolution des UNO-Sicherheitsrates Bezug genommen, deren Inkrafttreten am 10. Januar 1980 am sowjetischen Veto scheiterte. Im Text der Resolution ist ausschliesslich von den Ausfuhren nach Iran, nicht jedoch von den Einfuhren die Rede. Unter den Ausfuhr-  
gütern sind ferner Heilmittel, medizinische Geräte und Nahrungsmittel ausgenommen. In diesen Bereichen dürfte somit der Handel zwischen den westlichen Industrieländern und Iran normal bleiben, womit sich auch für die Schweiz keine besonderen Probleme ergeben sollten. Gleiches gilt für Waren, die Gegenstand humanitärer Aktionen bilden. Die UNO-Resolution und der EG-Beschluss beschlagen ferner die Dienstleistungen und die Transporte. Unsere Aufforderung, den bisherigen Rahmen nicht zu überschreiten, gilt somit auch für diese Bereiche. Da die Gefahr von Umgehungsgeschäften durch die Schweiz aufgrund der geographischen Nähe unseres Landes zur EG sehr gross ist, bitten wir Sie, insbesondere auch die Transit- und Welthandelsfirmen aufzufordern, für derartige Durchfuhrgeschäfte nicht Hand zu bieten.

Sie werden verstehen, dass der Bundesrat sich die Einführung

weitergehender Massnahmen vorbehalten muss, falls seine Anforderung nicht beachtet werden sollte.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie Ihren Sektionen vom Inhalt dieses Schreibens Kenntnis geben könnten.

Conférence internationale à Genève, 26 - 27 mai 1980, à l'échelon ministériel, sur l'assistance Hochachtungsvoll Kampuchea, délégation

Département des affaires étrangères. Proposition du 12 mai 1980 (annexe)

Département des finances. Co-rapport du 13 mai 1980 (annexe)

Vu la proposition du département des affaires étrangères, compte tenu de la procédure de co-rapport et après délibération, le Conseil fédéral

d é c i d e :

1. La Suisse participera à la conférence sur l'assistance humanitaire au Kampuchea, qui aura lieu les 26 et 27 mai 1980 à Genève.
2. La délégation suisse à cette conférence sera composée comme suit, sous réserve de la participation d'un membre du Conseil fédéral:
  - M. François-Charles Pictet, ambassadeur, chef de la Mission permanente de la Suisse près les organisations internationales à Genève;
  - M. Arthur Bill, délégué du Conseil fédéral pour l'aide en cas de catastrophes à l'étranger;
  - M. Bernard de Riedmatten, suppléant du chef de la division politique III;
  - M. Adrien Evéquoz, collaborateur diplomatique, Direction politique;
  - M. Flavio Maroni, secrétaire d'ambassade, Mission permanente de la Suisse à Genève.
3. Le chef de la délégation sera désigné ultérieurement. Il pourra, le cas échéant, faire appel à un expert de l'Office fédéral de la police.
4. La proposition présentée tient lieu d'instructions générales de la délégation.
5. D'entente avec l'Office fédéral du personnel, les indemnités journalières sont fixées à 130 francs pour les délégués qui ne sont pas domiciliés à Genève. Ces montants iront au débit de la rubrique "débours" du département des affaires étrangères.
6. La Chancellerie fédérale est chargée d'établir les pouvoirs pour la délégation.